

GR_GERICHTE S 2014 134 vom 27. Januar 2015

GR Gerichte, 2015-01-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2014 134](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2014_134)

FR: GR_GERICHTE S 2014 134 du 27 janvier 2015

IT: GR_GERICHTE S 2014 134 del 27 gennaio 2015

Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 2

Zur stationären Rehabilitation befand sich A._____ vom 26. Juni 2013 bis zum 31. Juli 2013 in der Rehaklinik O.2._____. Am 1. November 2013 fand sodann eine erste kreisärztliche Untersuchung sowie am 28. Januar 2014 schliesslich die kreisärztliche Abschlussuntersuchung statt. In seinem Abschlussbericht hielt der Kreisarzt Dr. med. B._____ unter anderem fest, dass sich seit der letzten kreisärztlichen Untersuchung keine Veränderungen ergeben hätten und somit der Endzustand erreicht sei. In seiner Zumutbarkeitsbeurteilung kam Dr. med. B._____ zum Schluss, dass dem Versicherten die frühere Tätigkeit als Chauffeur im Bausektor nicht mehr zumutbar sei, da die Anforderungen an das linke Bein deutlich zu hoch seien. Dem Versicherten sei eine Tätigkeit ohne längere Gehstrecken, ohne Gehen auf unebener Unterlage, ohne wiederholtes Treppensteigen, ohne Leitersteigen, ohne Tätigkeit an Gerüsten, ohne Lasten, Heben und Tragen von Gewichten über 10 bis 15 kg, ohne Tätigkeit im Knien oder Kauern, ohne Kälteexposition, Wechselbelastung mindestens zur Hälfte sitzend, zumutbar. Für eine derartig geeignete Tätigkeit sei der Versicher-

- 3 - te ganztags einsetzbar. Der Integrationsschaden werde auf 20 % geschätzt.

E. 3

Daraufhin teilte die SUVA A._____ mit Schreiben vom 6. Februar 2014 mit, dass sie die Heilkosten- und Taggeldleistungen mit dem 28. Februar 2014 einstelle, da eine Behandlung nicht mehr notwendig sei. Die Kosten für die weiterhin notwendige Ergotherapie würden noch bis zum 30. April 2014 übernommen. Hierauf ersuchte A._____ die SUVA mit Schreiben vom 14. März 2014 die Leistungen der Taggelder fortzusetzen, da er weiterhin zu 100 % erwerbsunfähig sei. Falls diesem Ersuchen nicht nachgekommen werde, verlange er eine beschwerdefähige Verfügung.

E. 4

Mit Verfügung vom 1. Mai 2014 sprach die SUVA A._____ für die verbleibende Beeinträchtigung aus dem versicherten Unfallereignis ab dem 1. März 2014 eine Invalidenrente von monatlich Fr. 781.65 bei einer Erwerbsunfähigkeit von 17 % und einem versicherten Jahresverdienst von Fr. 68'969.-- zu. Zudem wurde ihm eine Integritätsentschädigung von Fr. 25'200.-- auf der Basis einer Integritätseinbusse von 20 % zugesprochen.

E. 5

Am 2. Juni 2014 erhob A._____ gegen die besagte Verfügung Einsprache, wobei er nur die verfügte Invalidenrente von monatlich Fr. 781.65 anfocht, nicht hingegen die zugesprochene Integritätsentschädigung. Mit Einspracheentscheid vom 14. August 2014 wies die SUVA die Einsprache von A._____ ab.

E. 6

Gegen den Einspracheentscheid erhob A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) am 18. September 2014 Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden. Er beantragte, es sei der Einspracheentscheid vom 14. August 2014 aufzuheben und es sei ihm ab 1. März 2014

- 4 - eine volle Invalidenrente zuzusprechen. Es sei von der Klinik O.3._____ ein Gutachten hinsichtlich der arbeitsbezogenen körperlichen Leistungsfähigkeit (EFL) einzuholen. Eventualiter beantrage er aufgrund eines Invaliditätsgrades von 23 % eine monatliche Invalidenrente von Fr. 1'057.50. Zur Begründung führte er aus, dass sich die SUVA bei der Feststellung, wonach er in einer adaptierten Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig sei, ausschliesslich auf den medizinischen Abschlussbericht von Dr. med. B._____ vom 28. Januar 2014 gestützt habe, welcher nicht sämtliche Beschwerden berücksichtige. Andere Arztberichte, welche diese Beurteilung bestätigen würden, lägen zudem nicht vor. Die Zumutbarkeitsbeurteilung trage seiner medizinischen Situation nicht genügend Rechnung. Auch sei ihm die Verwertung einer allfälligen Restarbeitsfähigkeit in einer unkörperlichen Tätigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nicht möglich.

E. 7

Mit Beschwerdeantwort vom 13. Oktober 2014 beantragte die SUVA (nachfolgend Beschwerdegegnerin) die Abweisung der Beschwerde. Dabei gab sie an, dass keine Indizien vorlägen, welche gegen die Zuverlässigkeit der kreisärztlichen Zumutbarkeitsbeurteilung sprechen würden. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien in den Rechtsschriften und auf den angefochtenen Einspracheentscheid sowie auf die im Recht liegenden Beweismittel wird, soweit rechtserheblich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Anfechtungsobjekt des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 14. August 2014. Gegen solche sozialversicherungsrechtliche Entscheide kann Beschwerde beim

- 5 - Versicherungsgericht desjenigen Kantons erhoben, in dem die versicherte Person zur Zeit der Beschwerdeerhebung Wohnsitz hat (Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [UVG; SR 832.20] i.V.m. Art. 56 Abs. 1 sowie Art. 58 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Der Beschwerdeführer wohnt in O.4._____, womit die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde gegeben ist. Dessen sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 57 ATSG i.V.m. Art. 49 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100). Als Adressat des angefochtenen Einspracheentscheids ist der Beschwerdeführer von dieser Entscheidung ausserdem berührt und weist ein schutzwürdiges Interesse an deren gerichtlicher Überprüfung auf (Art. 59 ATSG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 60 und Art. 61 lit. b ATSG). 2. Strittig und nachfolgend zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin die Invalidenrente des Beschwerdeführers ab dem 1. März 2014 korrekt ermittelt hat, indem sie von einem

Erwerbsunfähigkeitsgrad von 17 % ausgegangen ist, wogegen der Beschwerdeführer eine volle Invalidenrente, eventualiter gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 23 % eine monatliche Invalidenrente von Fr. 1'057.50 beantragt. Umstritten ist dabei einerseits die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer leidensangepasster Tätigkeit sowie die wirtschaftliche Verwertbarkeit einer allfälligen Restarbeitsfähigkeit und andererseits die gestützt darauf zu erfolgende Invaliditätsbemessung. 3. Nach Art. 18 Abs. 1 UVG hat der Versicherte Anspruch auf eine Invalidenrente, sofern er infolge eines Unfalles mindestens zu 10 % invalid geworden ist. Als invalid gilt, wer voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit

- 6 - in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird zunächst das Erwerbseinkommen bestimmt, welches die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen). Dieses wird sodann in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E.3.4.2 m.w.H). 4. a) Zunächst ist hierzu die umstrittene Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers zu beurteilen. Gemäss Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 6 ATSG ist Arbeitsunfähigkeit die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten (Satz 1). Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Satz 2). Zur Feststellung der diesbezüglich massgeblichen medizinischen Verhältnisse ist die rechtsanwendende Behörde auf medizinische Unterlagen angewiesen, in denen der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers ermittelt und, wenn nötig, seine Entwicklung im Laufe der Zeit beschrieben wird, d.h. mit den Mitteln fachgerechter ärztlicher Untersuchung unter Berücksichtigung der subjektiven Beschwerden die Befunde erhoben und gestützt darauf eine Diagnose gestellt wird. Auf dieser Grundlage nimmt die Arzt-

- 7 - person zur Arbeitsfähigkeit, mithin zu jenen Tätigkeiten, die dem Versicherten aufgrund seiner gesundheitlichen Stellung noch zumutbar sind, Stellung (Urteil des Bundesgerichts 9C_850/2013 vom 12. Juni 2014 E.3.2). Arztberichte unterliegen wie sämtliche Beweismittel in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren der freien Beweiswürdigung (Art. 61 lit. c ATSG). Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist somit entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden ist, in der Darstellung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet, und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E.5.1, 125 V 351 E.3a). In Bezug auf Berichte von behandelnden Ärzten darf und soll der Richter der Erfahrungstatsache Rechnung tragen, dass diese mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patienten

aussagen (BGE 125 V 351 E.3b/cc). Auch den Berichten und Gutachten versicherungsinterner Ärzte kommt Beweiswert zu, sofern sie als schlüssig erscheinen, nachvollziehbar begründet sowie in sich widerspruchsfrei sind und keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen. Die Tatsache allein, dass der befragte Arzt in einem Anstellungsverhältnis zum Versicherungsträger steht, lässt nicht schon auf mangelnde Objektivität und auf Befangenheit schliessen. Es bedarf vielmehr besonderer Umstände, welche das Misstrauen in die Unparteilichkeit der Beurteilung objektiv als begründet erscheinen lassen. Im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung, welche den Arztberichten im Sozialversicherungsrecht zukommt, ist an die Unparteilichkeit des Gutachters allerdings ein strenger Massstab anzulegen (BGE 125 V 351 E.3b/ee). Auch wenn die Rechtsprechung den Berichten versicherungsinterner medizinischer Fachpersonen stets Beweiswert zuerkannt hat, kommt ihnen praxisgemäss nicht dieselbe Beweiskraft wie einem gerichtlichen oder einem im

- 8 - Verfahren nach Art. 44 ATSG vom Versicherungsträger in Auftrag gegebenen Gutachten zu. Hinsichtlich von Versicherungsträgern im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholter, den Anforderungen der Rechtsprechung entsprechender, Gutachten externer Spezialärzte wurde festgehalten, das Gericht dürfe diesen Gutachten vollen Beweiswert zuerkennen, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen. Soll ein Versicherungsfall jedoch ohne Einholung eines externen Gutachters entschieden werden, so sind an die Beweiswürdigung strenge Anforderungen zu stellen. Bestehen auch nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der versicherungsinternen ärztlichen Feststellungen, so sind ergänzende Abklärungen vorzunehmen (BGE 135 V 465 E.4.4 m.w.H.). b) Der Beschwerdeführer stellt sich auf den Standpunkt, dass sich die Beschwerdegegnerin bei der Feststellung, wonach er in einer adaptierten Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig sei, ausschliesslich auf den kreisärztlichen Abschlussbericht von Dr. med. B._____ vom 28. Januar 2014 gestützt habe. Andere Arztberichte, welche diese Beurteilung bestätigen würden, lägen nicht vor. Sowohl die Arztberichte von Dr. med. C._____, als auch der Austrittsbericht der Rehaklinik O.2._____ würden sich zur konkreten Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit nicht äussern. Eine seriöse Ermittlung der Erwerbsunfähigkeit sei somit nicht möglich, da sich die Beurteilung lediglich auf einen einzigen Arztbericht abstütze. Daher sei ein Gutachten von der Klinik O.3._____ hinsichtlich der arbeitsbezogenen körperlichen Leistungsfähigkeit (EFL) einzuholen. Weiter führte der Beschwerdeführer aus, dass der Abschlussbericht von Dr. med. B._____ auch nicht sämtliche Beschwerden berücksichtige, da er die Spannungsschmerzen und den Kraftverlust am linken Bein nicht beachte. Gemäss dem Arztbericht von med. pract. D._____ vom 30. Mai 2014 sei aber aufgrund der dauernden und bleibenden Beschwerden (persistierende

- 9 - Schwellung, Druckgefühl, Spannungsschmerzen, Kraftverlust und Gang- und Funktionsstörungen) am linken Unterschenkel eine vollständige Integrität ausgeschlossen. Die Beschwerdegegnerin hält demgegenüber fest, dass sie sich bezüglich des rentenbegründenden Invaliditätsgrades auf die Zumutbarkeitsbeurteilung des Kreisarztes Dr. med. B._____ vom 5. November 2013 bzw. 29. Januar 2014 stütze. Es lägen keine Indizien vor, welche gegen die Zuverlässigkeit der kreisärztlichen Zumutbarkeitsbeurteilung sprächen. So sei sie mit der Einschätzung der Rehaklinik O.2._____ vereinbar und auch der Regionale Ärztliche Dienst (RAD) habe sich der kreisärztlichen Beurteilung angeschlossen. Auch Dr. med. C._____ vom Kantonsspital

Graubünden halte eine Wiederaufnahme einer leidensadaptierten Tätigkeit für zumutbar. Auf die von der kreisärztlichen Beurteilung abweichenden Behauptungen des Hausarztes med. pract. D. _____ könne hingegen nicht abgestellt werden. Es handle sich dabei um einen Allgemeinmediziner, welcher nicht über die erforderlichen traumatologischen und orthopädischen Spezialkenntnisse verfüge. Zudem erkläre er nicht, auf welche Tätigkeit sich die attestierte Arbeitsunfähigkeit von mindestens 70 % beziehen solle. Insgesamt sei deshalb auf die kreisärztliche Zumutbarkeitsbeurteilung abzustellen und beweismässige Weiterungen, insbesondere die vom Beschwerdeführer beantragte EFL, würden sich erübrigen. c) Zur Beurteilung des Gesundheitszustandes bzw. der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers sind zunächst die relevanten Arztberichte und Gutachten wiederzugeben: • Im Austrittsbericht der Rehaklinik O.2. _____ vom 2. August 2013 informierten Dr. med. E. _____ (Facharzt Physikalische Medizin und Rehabilitation FMH) und Dr. med. F. _____ (Assistenzärztin) über den stationären Aufenthalt des Beschwerdeführers. Sie gaben an, dass die Tätigkeit als LKW-Chauffeur für den Beschwerdeführer aktuell nicht

- 10 - zumutbar sei, da die Anforderungen zu hoch seien. Es handle sich um eine beinbelastende Tätigkeit. An einen Wiedereinstieg als LKW-Chauffeur sei nur zu denken, wenn auf das Hantieren von schweren Lasten verzichtet werden könne. Ansonsten wäre eine berufliche Umorientierung zu einer maximal mittelschweren Tätigkeit ohne Zwangspositionen für den linken Fuss indiziert. Da eine weitere Verbesserung des Zustands zu erwarten sei, könne die Zumutbarkeit für eine andere berufliche Tätigkeit noch nicht definitiv festgelegt werden (beschwerdegegnerische Akten [Bg-act.] 91 S. 2). • Am 1. November 2013 erfolgte eine erste kreisärztliche Untersuchung zur Beurteilung des Heilungsverlaufs und einer provisorischen Stellungnahme zur Zumutbarkeit. Im diesbezüglichen Bericht vom 5. November 2013 hielt der Kreisarzt Dr. med. B. _____ fest, dass die schwere Unterschenkelverletzung links erfreulich gut ausgeheilt sei. Allerdings sei die Gebrauchsfähigkeit des linken Beines deutlich einträchtig. Dies einerseits durch die verminderte Funktion der Sprunggelenke, andererseits durch die verminderte Kraft im Unterschenkel-Fussbereich links und durch die Sensibilitätsstörung/eingeschränkte Propriozeption. Durch die Weiterführung der Physiotherapie für circa ¼ Jahr könne noch eine gewisse Verbesserung erreicht werden, nicht aber eine vollständige Restitution. Dr. med. B. _____ führte abschliessend aus, dass er die Tätigkeit als Chauffeur im Bausektor nicht mehr als zumutbar erachte, da die Anforderungen an das linke Bein zu hoch seien (wiederholtes Ein- und Aussteigen aus dem Lastwagen, Mitarbeit bei Beladung und Entladung). Zumutbar sei dem Beschwerdeführer hingegen eine Tätigkeit ohne längere Gehstrecken, ohne wiederholtes Treppensteigen, ohne Leitersteigen, ohne Tätigkeiten auf Gerüsten, ohne wiederholtes Lasten Heben und Tragen von Gewichten über 10 bis 15 kg, ohne Tätigkeiten im Knien oder Kauern. Für eine derartige Tätigkeit sei der Beschwerdeführer ganztags einsetzbar (Bg-act. 108 S. 4). • Mit Bericht vom 3. Dezember 2013 informierten Dr. med. C. _____ (Chefarzt Unfall-/Allgemeinchirurgie) und Dipl. med. G. _____ (Oberärztin i.V.) vom Kantonsspital Graubünden über die am 2. Dezember 2013 erfolgte Jahreskontrolle nach dem Unfall. Dabei führten sie aus, dass der Beschwerdeführer sich zurzeit ohne Gehstöcke mobilisiere, jedoch mit einem hinkenden Gangbild. Schmerzen würden teilweise im OSG beschrieben sowie beim Wetterwechsel, ansonsten sei der Beschwerdeführer beschwerdefrei. Es zeige sich ein sehr erfreulicher Verlauf. Die Weichteilverletzung sowie die ossäre Komponente seien soweit abgeheilt, dass mit einer Wiederaufnahme der Arbeit begonnen werden könne. Jedoch könne aufgrund der

weiterhin noch eingeschränkten Beweglichkeit im OSG die Arbeit als Lastwa-

- 11 - genchauffeur wahrscheinlich nicht wieder aufgenommen werden. Eine Umschulung wäre zu diskutieren (Bg-act. 113 S. 1 f.). • Im Verfahren der Invalidenversicherung erfolgte am 8. Januar 2014 eine Stellungnahme durch den RAD-Arzt Dr. med. H. _____. Dieser gab an, dass reine Unfallfolgen bestehen würden und grundsätzlich auf die Einschätzung des Kreisarztes abgestellt werden könne. Es bestehe in der angestammten Tätigkeit als LKW-Chauffeur klar keine Arbeitsfähigkeit mehr. In einer adaptierten Tätigkeit sei ein Vollpensum zu erwarten, wobei das Pensum langsam gesteigert werden müsse und erst im Verlauf von zwei bis drei Monaten ein Vollpensum erreicht werden könne. Wegen vermehrter Kurzpausen und verlangsamtem Arbeitstempo sei zudem zumindest am Anfang eine zusätzliche Leistungsminderung zu erwarten (Bg-act. 118 S. 2). • Am 28. Januar 2014 erfolgte sodann die kreisärztliche Abschlussuntersuchung. Im diesbezüglichen Bericht hielt Dr. med. B. _____ fest, dass sich seit der letzten Untersuchung keine Veränderung mehr ergeben habe, so dass der Endzustand erreicht sei. Die frühere Tätigkeit als Chauffeur im Bausektor sei dem Beschwerdeführer nicht mehr zumutbar, da die Anforderungen an das linke Bein deutlich zu hoch seien. Zumutbar sei dem Beschwerdeführer hingegen eine Tätigkeit ohne längere Gehstrecken, ohne Gehen auf unebener Unterlage, ohne wiederholtes Treppensteigen, ohne Leitersteigen, ohne Tätigkeiten auf Gerüsten, ohne Lasten, Heben und Tragen von Gewichten über

E. 10

bis 15 kg, ohne Tätigkeiten im Knien oder Kauern, ohne Kälteexposition. Wechselbelastung mindestens zur Hälfte sitzend. Für eine derartige Tätigkeit sei der Beschwerdeführer ganztags einsetzbar (Bg-act. 128 S. 5). Zudem nahm Dr. med. B. _____ eine Beurteilung des Integritätsschadens für die Funktionseinbusse des linken Beins vor, wobei er diesen auf 20 % schätzte (Bg-act. 127 S. 1). • Mit weiterem Bericht vom 5. Mai 2014 informierten die Ärzte des Kantonsospitals Graubünden über den Verlauf. Demnach würde der Beschwerdeführer über einen annähernd schmerzfreien Alltag bei jedoch noch weiterhin stark auftretender Schwellung, vor allem am Abend, berichten. Diese Schwellung werde erfolgreich mit einem Kompressionsstrumpf therapiert. Es könne sofort mit der Wiederaufnahme der Arbeit begonnen werden. Es sei allerdings weiterhin fraglich, ob die Arbeit als Lastwagenchauffeur aufgrund der Bewegungseinschränkung im Bereich des linken OSG wieder aufgenommen werden könne. Es sei eine Umschulung zu diskutieren (Bg-act. 159 S. 1 f.). • Mit Schreiben vom 30. Mai 2014 informierte der behandelnde Hausarzt, med. pract. D. _____, über den aktuellen Gesundheitszustand

- 12 - des Beschwerdeführers. Dabei führte er aus, dass eine vollständige Integrität kaum denkbar sei. Dies bedeute, dass Beschwerden wie persistierende Schwellung, Druckgefühl, Spannungsschmerzen, Kraftverlust sowie Gang- und Funktionsstörungen am linken Unterschenkel bleiben würden. Seines Erachtens sei der Beschwerdeführer ab dem 2. Juni 2014 zu max. 30 % arbeitsfähig (beschwerdeführerische Akten [Bf-act.] 4). d) Vorliegend ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer in Bezug auf die bisher ausgeübte Tätigkeit als LKW-Chauffeur aufgrund der Unfallrestfolgen am linken Unterschenkel vollständig arbeitsunfähig ist. Strittig ist hingegen die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer adaptierten Tätigkeit. Unter Würdigung der vorstehenden Arztberichte gelangt das Gericht zur Überzeugung, dass aus medizinischer Sicht keine triftigen Gründe bestehen, in Bezug auf diese Frage von der Beurteilung von Dr. med. B. _____ abzuweichen, wonach der Beschwerdeführer in einer adaptierten Tätigkeit ohne längere Gehstrecken, ohne Gehen

auf uneben- ner Unterlage, ohne wiederholtes Treppensteigen, ohne Leitersteigen, ohne Tätigkeiten auf Gerüsten, ohne Lasten, Heben und Tragen von Ge- wichten über 10 bis 15 kg, ohne Tätigkeiten im Knien oder Kauern, ohne Kälteexposition, Wechselbelastung mindestens zur Hälfte sitzend, zu 100 % arbeitsfähig sei (Bg-act. 128). Diese Einschätzung beruht auf per- sönlichen Untersuchungen des Beschwerdeführers, berücksichtigt die bisherigen Akten und ist schlüssig sowie nachvollziehbar, so dass ihr vol- ler Beweiswert zukommt. Der vom Beschwerdeführer vorgebrachte Ein- wand, dass die Zumutbarkeitsbeurteilung von Dr. med. B._____ nicht sämtliche Beschwerden (Spannungsschmerzen und Kraftverlust linkes Bein) berücksichtige, überzeugt nicht. So hält Dr. med. B._____ in seinen Berichten vom 5. November 2013 sowie 28. Januar 2014 (Bg-act. 108 und 128) klar sowohl eine verminderte Funktion der Sprunggelenke als auch eine verminderte Kraft im Unterschenkel-Fussbereich fest und lässt die erwähnten Beschwerden demzufolge in die Beurteilung einfließen. Des Weiteren liegen keine anderslautenden Einschätzungen anderer Ärz-

- 13 - te vor, welche Zweifel an der Schlüssigkeit und Zuverlässigkeit der Zu- mutbarkeitsbeurteilung von Dr. med. B._____ aufkommen lassen. So hält Dr. med. C._____ vom Kantonsspital Graubünden mit Berichten vom 3. Dezember 2013 sowie 5. Mai 2014 eine weitgehende Beschwerdefrei- heit und einen erfreulichen Verlauf fest. Aufgrund der eingeschränkten Beweglichkeit im OSG sei die Arbeit als Chauffeur wahrscheinlich nicht zumutbar, allerdings sei eine Umschulung zu diskutieren (Bg-act. 113 und 159). Mithin geht auch Dr. med. C._____ – wenn auch nicht explizit aus- geführt – davon aus, dass eine adaptierte Tätigkeit dem Beschwerdefüh- rer zumutbar ist. Obwohl im Austrittsbericht der Rehaklinik O.2._____ vom 2. August 2013 die Zumutbarkeit für eine adaptierte Tätigkeit noch nicht definitiv festgelegt werden konnte, da eine weitere Verbesserung erwartet wurde, so wurde doch festgehalten, dass eine berufliche Umori- entierung zu einer maximal mittelschweren Tätigkeit ohne Zwangspositio- nen für den linken Fuss indiziert sei (Bg-act. 91 S. 2). Zuletzt ist die Ein- schätzung des behandelnden Hausarztes, med. pract. D._____, vom 30. Mai 2014 nicht geeignet, die schlüssige Beurteilung des Kreisarztes Dr. med. B._____ in Zweifel zu ziehen. Seine Einschätzung, wonach der Beschwerdeführer ab dem 2. Juni 2014 zu max. 30 % arbeitsfähig sei, ist weder begründet noch wurde dargelegt, welche Tätigkeiten damit ange- sprochen werden. Zudem erfolgte keine Auseinandersetzung mit den üb- rigen Unfallakten, insbesondere nicht mit der Zumutbarkeitsbeurteilung von Dr. med. B._____. Sodann handelt es sich bei med. pract. D._____ um den behandelnden Hausarzt, wobei der Erfahrungstatsache Rech- nung zu tragen ist, dass ein Hausarzt aufgrund der vertrauensrechtlichen Stellung eher zu Gunsten seines Patienten aussagt (BGE 135 V 465 E.4.5, 125 V 351 E.3b/cc). Schliesslich sind die Kreisärzte der SUVA nach ihrer Funktion und beruflichen Stellung Fachärzte im Bereich der Unfallmedizin, so dass ihnen im Verhältnis zu den Allgemeinpraktikern ei-

- 14 - ne spezialärztliche Stellung zu kommt (Urteil des Bundesgerichts 8C_510/2007 vom 3. Oktober 2008 E.7.5.4; vgl. hierzu auch vorne E.4a). e) Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die kreisärztliche Beurtei- lung von Dr. med. B._____ nicht zu beanstanden ist und ihr voller Be- weiswert zukommt. Es ist folglich von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer adaptierten Tätigkeit mit Einschränkungen gemäss dem Zumutbarkeitsprofil auszugehen. Von weiteren Abklärungen, insbesondere vom beantragten Gutachten hinsichtlich der arbeitsbezoge- nen körperlichen Leistungsfähigkeit (EFL), sind keine neuen Erkenntnisse zu erwarten, so dass im Sinne der

antizipierten Beweiswürdigung darauf verzichtet werden kann (BGE 124 V 90 E.4b, 119 V 344 E.3c m.w.H.). Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass kein förmlicher Anspruch auf eine versicherungsexterne Begutachtung besteht (BGE 135 V 465 E.4). 5. a) Es bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer die 100%ige Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit auf dem ihm offenstehenden Arbeitsmarkt verwerten kann, was vom Beschwerdeführer bestritten wird. Der Beschwerdeführer macht hierzu geltend, dass die ihm gestützt auf das Zumutbarkeitsprofil empfohlenen adaptierten Tätigkeiten (Stapelfahrer, Magaziner) nicht zumutbar seien. Betreffend die Ausübung einer unkörperlichen Tätigkeit sei festzuhalten, dass er über keine entsprechende Berufsausbildung und über keine Deutschkenntnisse verfüge. Zudem sei er seit Ende der Schulzeit stets als Lastwagenchauffeur erwerbstätig gewesen. Über anderweitige Berufserfahrung verfüge er nicht. Eine Umschulung werde von der IV-Stelle indes abgelehnt. Ausserdem verfüge er lediglich über eine Aufenthaltsbewilligung B. Demgegenüber hält die Beschwerdegegnerin fest, dass dem Beschwerdeführer die Tätigkeit eines Stapelfahrers, Magaziners oder Lageristen zumutbar sei, sofern sie sich

- 15 - im Rahmen der kreisärztlichen Zumutbarkeitsbeurteilung bewege. Zudem halte der ausgeglichene Arbeitsmarkt einen breiten Fächer verschiedenartiger zumutbarer Stellen offen. Eine spezielle Berufsausbildung oder besondere Sprachkenntnisse seien hierzu nicht erforderlich. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer nur über eine Aufenthaltsbewilligung B verfüge, vermöge daran nichts zu ändern. b) Referenzpunkt für die Beantwortung dieser Frage ist nicht der effektive Arbeitsmarkt, sondern der ausgeglichene Arbeitsmarkt (Art. 16 ATSG). Hierbei handelt es sich um einen theoretischen und abstrakten Begriff, der die konkrete Arbeitsmarktlage nicht berücksichtigt. Er umfasst in wirtschaftlich schwierigen Zeiten auch tatsächlich nicht vorhandene Stellenangebote und sieht von den fehlenden oder verringerten Chancen gesundheitlich Beeinträchtigter, tatsächlich eine zumutbare Stelle und geeignete Stelle zu finden, ab. Der ausgeglichene Arbeitsmarkt umschliesst einerseits ein bestimmtes Gleichgewicht zwischen dem Angebot von Stellen und der Nachfrage nach Stellen. Andererseits bezeichnet er einen Arbeitsmarkt, der von seiner Struktur her einen Fächer verschiedenartiger Stellen umfasst (BGE 134 V 64 E.4.2.1, Urteil des Bundesgerichts 8C_806/2012 vom 12. Februar 2013 E.5.2.1 m.w.H.). An die Konkretisierung von Arbeitsgelegenheiten (und Verdienstaussichten) sind praxisgemäss nicht übermässige Anforderungen zu stellen. Das Bundesgericht hat wiederholt darauf hingewiesen, dass körperlich leichte, wechselbelastende und vorwiegend sitzende Tätigkeiten auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt gerade in Form von Teilzeitstellen durchaus vorhanden sind (Urteile des Bundesgerichts 8C_806/2012 vom 12. Februar 2013 E.5.2.1 und 8C_489/2007 vom 28. Dezember 2007 E.4.1). Zudem ist zu berücksichtigen, dass der ausgeglichene Arbeitsmarkt auch sog. Nischenarbeitsplätze umfasst, also Stellen- und Arbeitsangebote, bei welchen Behinderte mit einem sozialen Entgegenkommen von Seiten des Arbeitgeber-

- 16 - bers rechnen können (Urteil des Bundesgerichts 8C_673/2012 vom 16. Mai 2013 E.4.3). Erst wenn ein entsprechender Arbeitsplatz als abso- luter Glücksfall anzusehen ist und wo aufgrund entsprechender Einschränkungen ein entsprechender Arbeitsplatz nicht ohne weiteres gefunden werden kann, ist von der wirtschaftlichen Unverwertbarkeit einer attestierten Arbeitsfähigkeit auszugehen (Urteil des Bundesgerichts 8C_489/2007 vom 28. Dezember 2007 E.4.1). c) Insgesamt ist entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers die Verwertbarkeit der Arbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu bejahen.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb dem Beschwerdeführer die Tätigkeit als Stapelfahrer, Magaziner oder Lagerist nicht zumutbar sein soll, soweit sich diese im Rahmen der Zumutbarkeitsbeurteilung gemäss dem Bericht von Dr. med. B._____ bewegt. Sowohl im Dienstleistungs- sektor als auch im Bereich Industrie und Gewerbe gibt es zudem verschiedene einfache Hilfstätigkeiten, die dem vorliegenden Zumutbar- keitsprofil entsprechen. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, welche darauf schliessen lassen, dass der Beschwerdeführer eine entsprechende Stelle nicht finden könnte bzw. ein potentieller Arbeitgeber nicht bereit wäre, den Beschwerdeführer anzustellen. Dies insbesondere auch nicht aufgrund der geltend gemachten persönlichen und beruflichen Umstände. So stehen weder die fehlende Berufsausbildung noch die fehlenden Deutsch- kenntnisse sowie der Aufenthaltsstatus des Beschwerdeführers dem Auf- finden einer Arbeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt entgegen. In seiner bisherigen, angestammten Tätigkeit stellten diese Umstände im Übrigen auch keine Hinderungsgründe dar. Es ist nicht ersichtlich, wes- halb diese nun in einer adaptierten Tätigkeit ein Problem darstellen sollten (vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts 8C_791/2009 vom 8. März 2010 E.5.2). Zum Einwand des Beschwerdeführers, dass er über keine Berufs- erfahrung in unkörperlichen Tätigkeiten verfüge und der Anspruch auf

- 17 - Umschulung - welche unabdingbare Voraussetzung für die Verrichtung einer unkörperlichen Tätigkeit wäre - von der IV-Stelle verneint worden sei, ist zu sagen, dass die kreisärztliche Zumutbarkeitsbeurteilung zweifel- los nicht ausschliesslich auf unkörperliche Tätigkeiten zielt. Nicht ersicht- lich ist sodann, was der Beschwerdeführer aus der Ablehnung des Um- schulungsanspruches durch die IV-Stelle (vgl. Bg-act. 114, 137 und 174) ableiten will. Es ist folglich davon auszugehen, dass der Beschwerdefüh- rer die 100%ige Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit auf dem ihm offenstehenden allgemeinen ausgeglichenen Arbeitsmarkt vollumfänglich wirtschaftlich verwerten kann. Die Beschwerde erweist sich somit auch in dieser Hinsicht als unbegründet. 6. a) Schliesslich verbleibt noch die Prüfung des von der Beschwerdegegnerin vorgenommenen Einkommensvergleichs nach Art. 16 ATSG. Für die Er- mittlung des Valideneinkommens ist nach der Rechtsprechung entschei- dend, wie viel die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad des überwiegenden Wahrchein- lichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde, und nicht, wie viel sie bestenfalls verdienen könnte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erziel- ten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da erfahrungsgemäss die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen von diesem Erfahrungssatz müssen mit überwiegender Wahrcheinlich- keit erstellt sein (BGE 135 V 58 E.3.1, 129 V 222 E.4.3.1). Die Beschwerdegegnerin errechnete das Valideneinkommen nach den Angaben des früheren Arbeitgebers (vgl. Bg-act. 131) anhand eines Mo- natslohns von Fr. 5'000.-- und einer Gratifikation von Fr. 4'700.-- und kam auf einen Gesamtbetrag von Fr. 64'700.-- (Fr. 5'000.-- x 12 + Fr. 4'700.-- = Fr. 64'700.--). Dieses Valideneinkommen ist aufgrund der Akten ausge-

- 18 - wiesen und wird vom Beschwerdeführer zu Recht nicht bestritten, so dass sich weitere Ausführungen hierzu erübrigen. b) Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist nach der Rechtspre- chung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Ist kein tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue

Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung entweder die LSE-Tabellenlöhne oder die sog. DAP-Zahlen (DAP = Dokumentation von Arbeitsplätzen seitens der SUVA) herangezogen werden (BGE 135 V 297 E.5.2, 129 V 472 E.4.2.1, je m.w.H.). Praxisgemäss können persönliche und berufliche Merkmale der versicherten Person wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad einen auf höchstens 25 % begrenzten Leidensabzug von dem nach den LSE-Tabellenlöhnen zu ermittelnden Invalideneinkommen rechtfertigen, soweit anzunehmen ist, dass die trotz des Gesundheitsschadens verbleibende Leistungsfähigkeit infolge eines oder mehrerer dieser Merkmale auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem Einkommen verwertet werden kann (BGE 135 V 297 E.5.2). Die Beschwerdegegnerin konnte bei der Ermittlung des Invalideneinkommens des Beschwerdeführers nicht auf einen von ihm erzielten Verdienst abstellen, da der Beschwerdeführer nach dem Unfall vom 18. Dezember 2012 keine Erwerbstätigkeit mehr aufgenommen hat. Bei dieser Ausgangslage ist es nicht zu beanstanden, wenn sie dessen Invalideneinkommen aufgrund der LSE ermittelt hat, wobei sie von den LSE 2010, TA1 (privater Sektor), Total, Anforderungsniveau 4 (einfache und repetitive Tätigkeiten), und daher von einem monatlichen Bruttolohn bei Männern von Fr. 4'901.-- bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden

- 19 - ausgegangen ist (vgl. Bg-act. 155). Der Einwand des Beschwerdeführers, wonach bei der Berechnung auf den Bruttolohn im privaten Dienstleistungssektor (Sektor 3) abzustellen sei, ist indessen unbegründet. Gemäss Rechtsprechung rechtfertigt es sich namentlich dort auf den Wert „Totaler Privater Sektor“ abzustellen, wo der versicherten Person die angestammte Tätigkeit nicht mehr zumutbar und sie darauf angewiesen ist, ein neues Betätigungsfeld zu suchen, wobei grundsätzlich der ganze Bereich des Arbeitsmarktes zur Verfügung steht (Urteile des Bundesgerichts 9C_237/2007 vom 24. August 2007 E.5.1 f. und 8C_18/2007 vom 1. Februar 2008 E.4). Dies ist vorliegend gegeben. Es bestehen keine Gründe, von dieser Praxis abzuweichen. Auch kann der Beschwerdeführer aus dem von ihm zitierten Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubündens S 10 100 vom 14. Dezember 2010 E.4a nichts zu seinen Gunsten ableiten. Jenem Urteil lag eine andere Ausgangslage zugrunde, waren doch in jenem Fall insbesondere die oberen Extremitäten des dortigen Beschwerdeführers betroffen. Die linke Hand konnte unfallbedingt nur noch als Zudienerhand eingesetzt werden und auch die rechte Hand war beschwerdebedingt eingeschränkt. Es lagen demnach weit massivere Einschränkungen vor als im vorliegend zu beurteilenden Fall. Sodann war hinsichtlich des Invalideneinkommens in jenem Fall die Einreihung in den Sektor 3 (Dienstleistungen) zwischen den Parteien nicht umstritten und das Gericht hatte keine Veranlassung, die von der Beschwerdegegnerin zu Gunsten des Beschwerdeführers vorgenommene Berechnung zu beanstanden. Im vorliegenden Fall errechnete die Beschwerdegegnerin unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 41.7 Wochenstunden, der Nominalentwicklung in den Jahren 2011 bis 2014 sowie unter Berücksichtigung eines unbestritten gebliebenen - Leidensabzugs von 15 % ein

- 20 - Invalideneinkommen von Fr. 63'297.-- (Fr. 4'901.-- : 40 x 41.7 x 12 x 1.01 x 1.008 x 1.007 x 1.007 x 0.08), was somit nicht zu beanstanden ist. c) Setzt man nun das Invalideneinkommen von Fr. 53'802.-- in Relation zum Valideneinkommen von Fr. 64'700.-- resultiert daraus eine Erwerbseinkommensbusse von Fr. 10'898.-- und damit ein IV-Grad von gerundet 17 % (16.84 %; vgl. BGE 130 V 121 E.3). Damit erweisen sich der im

angefoch- tenen Einspracheentscheid festgelegte Invaliditätsgrad und die auf des- sen Grundlage, unter Berücksichtigung eines versicherten Verdienstes von Fr. 68'969.--, ermittelte Invalidenrente von monatlich Fr. 781.65 im Ergebnis als rechtens. Die Beschwerde, einschliesslich des gestellten Eventualantrags, ist folglich auch in diesem Punkt unbegründet. 7. a) Der vorliegend angefochtene Einspracheentscheid erweist sich somit in allen Punkten als begründet und rechtens, weshalb die Beschwerde voll- umfänglich abzuweisen ist. b) Gemäss Art. 61 lit. a ATSG ist das kantonale Beschwerdeverfahren in Sozialversicherungssachen - ausser bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung - kostenlos, weshalb vorliegend keine Kosten erhoben werden. Der obsiegenden Beschwerdegegnerin steht kein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu (Art. 61 lit. g ATSG e contrario). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.